



VKF Anerkennung Nr. 17428

Inhaber /-in

TT Türenfabrik Turbenthal AG
Tösstalstrasse 149
8488 Turbenthal
Schweiz

Hersteller /-in

TT Türenfabrik Turbenthal AG
8488 Turbenthal
Schweiz

Gruppe 242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt TT-VFH50-12-GLAS

Beschreibung Tür (mit festen Seitenteilen und Oberteil) aus Spanplatte (D=42mm), HDF (D=2x4mm), mit/ohne Alu-Zwischenlage (D=0,3mm), Hartholzrahmen, D=50mm, Verglasung SWISSFLAM (D=17mm, Lmax=1837mm, Amax=1,5m2), stumpf/gefälzt, PROMASEAL. Holzzarge mit Dichtung

Anwendung EI 30
Tür Bgepr=1040mm, Hgepr=2063mm
Element Bgepr=2403mm, Hgepr=2451mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '441 323/50' (17.08.2006), Prüfbericht '441 323/40' (19.07.2006), Prüfbericht '441 323/70' (29.01.2007); VKF ZIP AG, Bern: Gutachten '105 2016 03 ' (06.07.2016), Gutachten '105 2016 04' (10.08.2016), Technische Auskunft '441 323/90' (02.05.2007)

Prüfbestimmungen EN 1634-1; EN 1363-1

Beurteilung Feuerwiderstand EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2031
Ausstellungsdatum 03.07.2026
Ersetzt Dokument vom 08.09.2021

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen





Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Maximale Grössen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz(z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche(jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Technische Auskunft EMPA Dübendorf, Nr. 441 323/90 vom 02.05.2007

Türkonstruktionen:

- Anhang 10: Zulassungsziel 9a – 9i
- Anhang 11: Zulassungsziel 10a – 10i

Gutachten VKF ZIP AG Bern, Nr.105 2016 03 vom 06.07.2016

Verglasungen

- Promaglas Typ 1, 17mm, Lmax=1837mm, Amax=1,50m2
- Pyrostop 30-10, 15mm, Lmax=1837mm, Amax=1,50m2

Gutachten VKF ZIP AG Bern, Nr.105 2016 04 vom 10.08.2016

- a) Stahlzargen: Keller- und Elkuhzargen
- b) Holzzargen: Blockrahmen, Blendrahmen, Umfassungszarge
- c) Zargenfälze, Türblattausbildungen
- Weitere Ausführungen siehe Gutachten